

Die Kreisdelegiertenversammlung möge beschließen:

„Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Antrag

Die SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung (federführend die Bundesministerin des Innern) werden aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten zu initiieren.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Unangemessen ist der bestehende Versorgungsanspruch (sog. Ehrensold) in voller Höhe der Aktivbezüge, der schon mit dem Amtsantritt erworben wird. Ein solcher Versorgungsanspruch ist nach Erwerbszeitpunkt und Höchstversorgungssatz allen staatlichen Versorgungssystemen fremd, wie schon im Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion vom 20. November 2012 (Bundestagsdrucksache 17/11593) ausgeführt wurde. Jeder Versorgungsanspruch stellt neben den Aktivbezügen eine geldwerte Gegenleistung für die Amtswahrnehmung dar und darf deshalb nur mit ihrer Dauer allmählich ansteigen.

Es dürfte sich empfehlen, die Versorgung des Bundespräsidenten entsprechend den Regelungen des Bundesministergesetzes auszugestalten, nach dem Bundeskanzler und -minister erst nach einer Amtszeit von mehr als 22 Jahren den Höchstversorgungssatz von 71,75 Prozent erreichen können. Eine Amtszeit von höchstens zehn Jahren, die einem Bruchteil einer durchschnittlichen Lebensarbeitszeit entspricht, rechtfertigt nur eine Teilversorgung. Dazu muss der Anspruchserwerb sachgerecht beschränkt werden, weil Anrechnungsregeln naturgemäß nicht greifen, wenn keine Versorgungsansprüche, wohl aber dafür verwendbares Vermögen erworben wurde oder hätte erworben werden können.

Eine Gesetzesänderung ist auch deshalb erforderlich, weil die Aktivbezüge des Bundespräsidenten bis heute nicht gesetzlich geregelt sind, obwohl das Gesetz über die Ruhebezüge daran anknüpft. Insoweit dürfte auch die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte sogenannte Wesentlichkeitstheorie ein formelles Gesetz erfordern.

Weitergehende Ansprüche, die nach dem bisher geltenden Recht erworben wurden, sollen für die Zukunft nur gewahrt bleiben, soweit Vertrauensschutz zwingend geboten ist.“

Begründung

Die Reformbedürftigkeit des sog. Ehrensolds hatte der ehemalige Bundespräsident Wulff bereits vor seiner Amtsübernahme bejaht (Interview mit ZDF-Chefredakteur Peter Frey am 21. Juni 2010). Nach seinem vorzeitigen Amtsverzicht wurde von Politikern aller Parteien eine Reform gefordert. Eine parlamentarische Initiative brachte nur die SPD-Bundestagsfraktion ein (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des

Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten, Bundestagsdrucksache 17/11593 vom 20. November 2012), der keine andere Fraktion zustimmte, wobei Linke und Grüne gleichwohl für eine Reform eintraten. Der SPD-Bundesparteitag im November 2013 nahm einen Antrag „Neuregelung des Gesetzes über die Ruhestandsbezüge des Bundespräsidenten“ an (Beschlussbuch, S. 88). Der Petitionsausschuss des Bundestags setzte sich 2012 und 2017 erfolglos für Änderungen ein (vgl. Bundestagsdrucksache 19/2250, S. 19) . Erst der Bericht des Bundesrechnungshofs vom 18. September 2018 - I 3 - 2012 – 0778 - an den Haushaltsausschuss, in dem auch die Versorgung ehemaliger Bundespräsidenten kritisch beurteilt wurde, brachte das Thema erneut auf. Die AfD-Fraktion nutzte dies, um mit einem Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 19/5490 vom 29. November 2018) die Absenkung der Versorgung auf übergangsweise 75 % und dauerhaft 50 % vorzuschlagen (was der Gesetzesfassung von 1953 entsprochen hätte). Da deren Redner in der Plenardebatte vornehmlich unflätige persönliche Angriffe gegen den Bundespräsidenten erhob, drängte es sich auf, den Entwurf abzulehnen. Die anderen Fraktionen bejahten mehr oder weniger den Reformbedarf, wobei teilweise ein fraktionsübergreifender Gesetzentwurf verlangt wurde, der jedenfalls bis heute nicht zustande gekommen ist.

Anscheinend wird der Reformbedarf als erledigt angesehen durch einen Beschluss des Haushaltsausschusses vom 20. März 2019, mit dem in einem weniger bedeutenden Punkt nur eine Änderung der Verwaltungspraxis des Bundespräsidialamts veranlasst wurde. Seitdem soll auch Erwerbseinkommen, das nicht aus öffentlichen Haushalten fließt, auf die Ruhebezüge angerechnet werden, solange der ehemalige Amtsinhaber die Regelaltersgrenze nicht erreicht hat. Mit dem Beschluss hat sich der Haushaltsausschuss einer umstrittenen Rechtsansicht des Bundesrechnungshofs angeschlossen, der sich hierfür auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes beruft. Ignoriert wurden dabei auch Rechtsbedenken des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags („Anrechnung von Erwerbseinkommen auf den Ehrensold des Bundespräsidenten a.D.“ Ausarbeitung vom 29. Mai 2018 - WD 3 - 3000 - 167/18, S. 5). Obwohl der derzeit einzige Betroffene die Anrechnung anscheinend hinnimmt, hätte die gebotene Rechtsklarheit nur mit einer Gesetzesänderung erreicht werden können. Diese sollte offenbar vermieden werden, um weitere Änderungen des Gesetzes schon im Ansatz zu verhindern.